Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

versendet per E-Mail an: buero-ib3@bmwe.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Elena Schägg
Tel. +49 30 2400867-465
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 151 72626157
schaegg@duh.de
www.duh.de

28. Juli 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Schreiben beziehen wir im Rahmen der bis zum 28.07.2025 laufenden Verbändeanhörung Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz).
Die extrem knappe Frist zur Stellungnahme stellt nicht nur eine erhebliche Hürde für eine fundierte fachliche Auseinandersetzung mit einem derart komplexen Thema wie der öffentlichen Vergabe dar – sie entspricht auch nicht unserer Auffassung von demokratischer Beteiligung. Demokratische Verfahren müssen nicht nur formal, sondern auch praktisch Beteiligung ermöglichen.

Zusammenfassung

Aus Sicht der DUH stellt der neue Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes eine **deutliche Verschlechterung** gegenüber dem vorherigen Referentenentwurf (ehem. „Vergabetransformationspaket“) dar. Die umweltpolitischen Regelungen wurden in zentralen Bereichen abgeschwächt oder vollständig gestrichen. Angesichts eines jährlichen Beschaffungsvolumens von rund 500 Milliarden Euro verfügt die öffentliche Hand über ein erhebliches Lenkungspotenzial für Umwelt- und Klimaschutz – ein Potenzial, das im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch ungenutzt bleibt.
Es fehlen grundlegende Vorgaben, um Klima- und Umweltschutz verbindlich in der öffentlichen Vergabe zu verankern und es steht damit nicht im Einklang mit dem **nationalen Klimaschutzgesetz (KSG),** das u.a. in **§15** das Ziel einer **klimaneutralen Bundesverwaltung bis 2030** vorgibt. Gleichzeitig wird die Pflicht (nach **§45 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)** verfehlt, durch die öffentliche Vergabe die **Kreislaufwirtschaft zu stärken** – und damit grüne Leitmärkte, lokale Wertschöpfung und eine geringere Abhängigkeit von globalen Lieferketten und knappen Ressourcen zu fördern. Das schwächt auch die Resilienz gegenüber künftigen globalen Krisen.

Streichung des §120a (GWB)

Der **gravierendste Punkt ist die vollständige Streichung** des ursprünglich im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgesehenen **§ 120a**. Dieser Paragraf hätte eine der wenigen konkreten Fortschreibungen umweltpolitischer Zielsetzungen im Rahmen der Vergaberechtsüberarbeitung dargestellt.

Die ursprünglich vorgesehene Regelung umfasste:

- eine **SOLL-Regelung mindestens ein Umwelt- oder soziales Kriterium** zu berücksichtigen.
- **Verwaltungsvorschriften** über Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen (**Negativlisten**)
- Regelungen zur **verpflichtenden** Berücksichtigung mindestens eines Umweltkriteriums bei für eine umweltfreundliche Beschaffung „**besonders geeigneter**“ Waren, Bau- und Dienstleistungen“

Auch wenn diese Regelungen in der vorgesehenen Form aus Sicht der DUH nicht ausreichend ambitioniert waren (z. B. nur „Soll“- statt „Muss“-Vorgaben und die Auswahl zwischen sozialen *oder* umweltbezogenen Kriterien), stellt ihre vollständige Streichung einen erheblichen Rückschritt dar.

Insbesondere **Negativlisten** (also Listen mit Produkten oder Leistungen, die aus bestimmten Gründen nicht mehr beschafft werden dürfen) können nicht nur besonders umweltschädliche, ineffiziente oder ressourcenintensive Beschaffungen verhindern, sondern auch **Verwaltungen entlasten** und **Planungssicherheit** schaffen. Sie bieten eine klare Orientierung und verhindern, dass jede einzelne Beschaffungsentscheidung aufs Neue abgewogen werden muss. Das Modell der Negativlisten hat sich außerdem bereits auf Bundesebene im Rahmen der AVV Klima bewährt. Dieser Ansatz sollte daher – wie in AVV Sozial und umweltbezogene nachhaltige Beschaffung, B. Besonderer Teil, zu § 2, zu Absatz 2 festgelegt – in das Vergabebeschleunigungsgesetz Eingang finden und regelmäßig erweitert werden. Ergänzend kann auch ein „**ökologischer Produkt – und Best-Practice Pool**“ (oder Positivliste) besonderes geeigneter Produkte/Leistungen erheblich zur Vereinfachung der Vergabe beitragen.

Nur noch fakultative Regelungen zur Nachhaltigkeit

Im neuen Entwurf ist lediglich noch eine freiwillige **„Kann“-Regelung** enthalten, ob bei der Auftragsvergabe Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, werden:

Artikel 7 - Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VGV

(auf S. 19)

§ 28 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

*„(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen. Die **Markterkundung kann auch umweltbezogene und soziale Aspekte** sowie Aspekte der Qualität und Innovation **umfassen** und auch elektronisch durchgeführt werden.“*

(auf S. 86)

Zu Nummer 8 (§ 28 VgV)

*Soweit eine Markterkundung nach Satz 1 durchgeführt wird, **kann diese sich auch darauf beziehen, inwieweit** bei der Auftragsvergabe **Nachhaltigkeitsaspekte** oder Aspekte der Qualität oder Innovation **berücksichtigt werden** können.*

Die Bundesregierung behält sich künftig (zusammen mit dem Bundesrat) nur noch vor, verbindliche Klima-Vorgaben einführen.

***Artikel 1* - Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

(auf Seite 8)

§ 113

*(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen **mit** Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und an das Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung*

(…)

*9. **verpflichtender Anforderungen** an die Beschaffung von **klimafreundlichen Leistungen**.*

Wir rufen dringend dazu auf, diese **Abschwächungen umweltpolitischer Ambitionen zurückzunehmen** und zentrale **Umwelt- und Ressourcenschutzaspekte durch verbindliche qualitative Kriterien im Vergaberecht zu verankern**. Dies sollte mindestens in der Form erfolgen, wie es im ursprünglichen Entwurf zum Vergaberechtstransformationsgesetz – durch § 120a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) – vorgesehen war.

Außerdem sollte das Gesetz mindestens um folgende Aspekte ergänzt werden:

- **Umweltfreundlichkeit** (anhand von klar definierten Kriterien wie eines CO2-Schattenpreises, Mindestanforderungen zu Reparierbarkeit etc.) **muss zwingend als mindestens gleichwertiges Kriterium** zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in vergaberechtliche Regelungen aufgenommen werden.

- **Einführung von Ziel- und Grenzwerten für Ressourcenschutz in der öffentlichen Beschaffung**: Um die öffentliche Beschaffung mit den planetaren Grenzen in Einklang zu bringen, sollen verbindliche nationale Grenzwerte für den materialspezifischen Ressourceneinsatz (insbesondere für sehr ressourcenintensive Sektoren, wie dem Bau- und Gebäudebereich) eingeführt werden – etwa auf Basis des Primärressourceneinsatzes (RMI). Ergänzend sollten Ziele wie die Reduktion der Netto-Neuversiegelung verbindlich für Bund, Länder und Kommunen festgelegt werden.

- **Verbindliche Orientierung an Abfallhierarchie**
  Der größte Beitrag zum Umweltschutz liegt in der Vermeidung. Daher muss in der öffentlichen Beschaffung zu Beginn stets geprüft werden, ob eine Neuanschaffung überhaupt notwendig ist. Wo möglich, sind vorhandene Alternativen wie Reparatur, Wiederverwendung, Leihsysteme oder Second-Hand-Produkte zu bevorzugen. Zur konsequenten Umsetzung der Abfallhierarchie sollte eine verbindliche Entscheidungskaskade eingeführt werden – etwa: Vermeidung vor Wiederverwendung vor stofflicher vor energetischer Verwertung.

- **Mindestanforderungen** zu Reparierbarkeit, Langlebigkeit und Wiederverwendbarkeit und **Quotenvorgaben** für Sekundärmaterialanteil in relevanten Produktgruppen (wie etwa dem Bau- und Gebäudebereich)

- **Einführung eines CO2-Schattenpreises**
  zur realistischereren Betrachtung der tatsächlich anfallenden Kosten (auch Klima- und Umweltkosten) sollte ein CO2-Schattenpreis (über den Lebenszyklus einer Maßnahme/Beschaffung) verbindlich in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogen werden. So können klimafreundliche Lösungen systematisch bevorzugt und wirtschaftlich attraktiver werden.

Mit freundlichen Grüßen

E. Schägg

Elena Schägg
Stellvertretende Bereichsleiterin
Kreislaufwirtschaft